
Architekten und Ingenieure

Susanne Jennewein, Büro Stuttgart

Im Berichtsjahr haben die Wettbewerbszentrale rund 130 Beschwerden und Anfragen im Bereich „Architekten und Ingenieure“ erreicht. In 90 Fällen wurde eine Abmahnung ausgesprochen, wobei lediglich in 4 Fällen eine gerichtliche Klärung notwendig war.

Architekten

Themenschwerpunkt war wie in den letzten Jahren die unrechtmäßige Verwendung der gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Stadtplaner“ etc., oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, wie z. B. „Architektur“ (S 2 0276/18), „Architekturbüro“ (S 2 0281/18), „Innenarchitektenleistungen“ (S 2 0465/18) oder „architecting“ (S 2 0432718). Diese Bezeichnungen dürfen nur von Personen verwendet werden, die in der Architektenliste bei der zuständigen Architektenkammer eingetragen sind. Bei Kapitalgesellschaften darf eine entsprechende geschützte Berufsbezeichnung ebenfalls nur dann in der Firma geführt werden, wenn diese Gesellschaft im Gesellschaftsregister der Architektenkammer eingetragen ist. Hiergegen wurde in mehreren Fällen verstoßen, wie z. B. mit den Bezeichnungen „Gesellschaft für Architekturwesen mbH“ (S 2 0537/18) oder „Architekturbüro xy GmbH“ (S 2 0427/18). Weiter wurden irreführende Einträge in Branchenbüchern oder auf elektronischen Plattformen beanstandet, insbesondere wenn unter der der Branche „Architekten“ ein Eintrag

von einer Person zu finden war, die nicht „Architekt“ im Sinne des Architektengesetzes ist (S 2 0059/18).

In diesem Zusammenhang möchte die Wettbewerbszentrale darauf hinweisen, dass die Verwendung eines gefälschten Architektenstempels mit dem Logo der Architektenkammer nicht nur wettbewerbswidrig, sondern sogar strafbar ist. So erging auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln ein Strafbefehl, in dem eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen festgesetzt und der falsche Architektenstempel eingezogen wurde (AG Bergheim, Az. 116 Js 610/17).

Gegenstand von Beschwerden waren im Berichtsjahr vermehrt Werbungen von Unternehmen, die selbst keine Planungsbüros waren, wie z. B. die Homepage eines Immobilienmaklers, der unberechtigterweise mit dem Logo einer Architektenkammer geworben und dadurch den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, selbst Mitglied dieser Architektenkammer zu sein (S 2 0097/18). Oder die Homepage eines Einrichtungshauses, das eine Mitarbeiterin als Innenarchitektin bezeichnet hat, obwohl diese zur Führung dieser Berufsbezeichnung nicht befugt war (S 2 0006/18). Ein Fertighausanbieter hatte mit den irreführenden und herabsetzenden Hinweisen geworben, dass der Kauf bzw. Bau eines Fertighauses schneller und sicherer sei als die Planung und Durchführung mit einem freien Architekten, und dass ein planender Architekt in der Regel den ahnungslosen Bauherren gerne Handwerker empfehlen und darüber zusätzlich Provisionen kassieren würde (S 2 0310/18). Ein Bauunternehmer hatte mit dem Hinweis „denn ein Architekt ist neben all der unbestrittenen Qualitäten vor allem eins: teuer“ gewor-

ben. Tatsächlich ist es jedoch so, dass auch Nicht-Architekten an die Mindestsätze der HOAI gebunden sind, so dass diese Werbung irreführend war (S 2 0334/18). Ein anderes Fertighausunternehmen hatte auf seiner Homepage einen „Budget-Planer“ eingestellt, in den ein interessierter Bauherr innerhalb einer Maske verschiedene Angaben eintragen und sich das Ergebnis dieser Berechnung anzeigen lassen konnte. Dabei hieß es, dass bei konventioneller Bauweise Planungskosten von 22% entstünden, wobei dieser errechneten Summe der Betrag von 0,- Euro gegenübergestellt wurde mit dem Hinweis, dass dieser Betrag bei dem werbenden Unternehmen inklusive sei. Diese Preisgegenüberstellung wurde als irreführend beanstandet, da Planungskosten auch bei Fertighausunternehmen nicht kostenfrei erbracht werden (S 2 0530/18).

Ingenieure

Themenschwerpunkt in diesem Bereich waren Preis-anfragen von Unternehmen an Ingenieurbüros, die so unvollständig waren, dass ein HOAI-konformes Angebot (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) gar nicht möglich war. Die angeschriebenen Ingenieure wurden trotz fehlender Angaben aufgefordert, ein Pauschalangebot zu unterbreiten. Es ist möglich, dass dadurch versucht wurde, einen Preiswettbewerb zu entfachen, den die HOAI in gewissem Rahmen gerade ausschließen will. Die Wettbewerbszentrale möchte diese Anfragen zum Anlass nehmen, nochmals auf die ständige Rechtsprechung hinzuweisen (BGH, Urteil vom 15.05.2003, Az. I ZR 292/00 und BGH, Urteil vom 11.11.2004, Az. I ZR 156/02). Danach obliegt die Beachtung des Preisrechts der HOAI den Architekten und Ingenieuren, und nicht den Auftraggebern. Das bedeutet, dass in diesen Fällen fehlende Angaben nachgefragt werden müssen. Das ausschreibende Unternehmen kann darauf vertrauen, dass die Teilnehmer die Ausschreibung prüfen und dann um Ergänzung der fehlenden Angaben bitten. Nur die gezielte Aufforderung, die Mindestsätze der HOAI zu unterschreiten, ist wettbewerbswidrig.

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2018, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de